Verfügung der Polizeidirektion

über das

Waffentragen.

(Vom 16. Dezember 1932.)

Die Polizeidirektion verfügt:

I. Die Verfügung der Polizeidirektion über das Waffentragen vom 4. April 1932 (O. S. Bd. XXXIV, S. 628) wird abgeändert wie folgt:

§ 1. Es ist auf dem Gebiet des Kantons Zürich verboten, ohne schriftliche Bewilligung (Waffenschein) der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes beziehungsweise Aufenthaltsortes Schußwaffen, auch Gasschußwaffen, Stichwaffen (Dolche, Stilete, Stellmesser, Stockdegen u. dergl.) und andere gefährliche Waffen irgendwelcher Art zu tragen oder solche Waffen auf Verkehrsmitteln mitzuführen.

Für bloße Durchreise ist der Besitz eines von einer hiesigen oder einer auswärtigen Polizeibehörde ausgestellten Waffenscheines erforderlich, der jederzeit auf Verlangen der Polizei vorzuweisen ist.

§ 10, Absatz 2. Das Feilbieten und das Tragen von als solchen nicht erkennbaren Schußwaffen, z. B. Tränengaswaffen in Form von Bleistiften, ist verboten.

II. Diese abgeänderten Vorschriften treten auf den 23. Dezember 1932 in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Dezember 1932.

Direktion der Polizei:
Pfister.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Aufhebung der kantonalen Vorschriften über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter.

(Vom 21. Dezember 1932.)

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft, in Anbetracht, daß die kantonalen Vorschriften über die Verwen-

dung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter durch den Bundesratsbeschluß über die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungenießbarem Fleisch als Tierfutter vom 30. Oktober 1931 gegenstandslos geworden sind,

beschließt:

I. Das Regulativ über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter vom 20. April / 1. November 1917 und die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Ergänzung der kantonalen Fleischschauverordnung vom 20. April 1917, sowie über die Verwertung von ungenießbarem Fleisch (O. S., Band XXXI, Seiten 1, 2 und 4) werden aufgehoben.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Dezember 1932.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

über

den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

(Vom 29. Dezember 1932.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschließt:

I. Der Vollzug des am 1. Januar 1933 in Wirksamkeit tretenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 wird der Direktion der Volkswirtschaft übertragen.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Dezember 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. Ad. Streuli.	Paul Keller.